

**Gemeinde Fideris**

# **Kurtaxengesetz**

**vom 01. Januar 2005**

## **Art. 1 Zweck**

Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde Fideris eine Kurtaxe, deren Ertrag im Interesse der Gäste zu verwenden ist.

## **Art. 2 Steuersubjekt**

Von jedem in der Gemeinde Fideris übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen.

Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

## **Art. 3 Ausnahmen**

Von der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen
- c) Personen, die sich zur Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten
- d) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten
- e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen selbst oder auf Antrag des Kur- und Verkehrsverein Fideris einzelne Personen bzw. Personengruppen voll oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

## **Art. 4 Steuerobjekt**

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

## **Art. 5 Bemessung**

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.30 bis Fr. 2.50.

Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und öffentlich publiziert.

## **Art. 6 Pauschalen**

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern, Maiensässen und Hütten, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Kurtaxe für sich unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

Die Pauschale beträgt pro Ferienhaus oder -Wohnung und Jahr Fr. 80.-- bis Fr. 120.--. Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und öffentlich publiziert.

## **Art. 7 Vollzug**

Der Gemeindevorstand kann den Kur- und Verkehrsverein Fideris mit dem Vollzug dieses Gesetzes und mit dem Einzug der Kurtaxe beauftragen.

Der Gemeindevorstand führt die Oberaufsicht über den Einzug der Kurtaxe aus.

## **Art. 8 Einzug**

Beherberger, wie Haus- und Wohnungseigentümer oder deren Vertreter, sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitigen Abgaben der Kurtaxen besorgt und haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Abgaben.

## **Art. 9 Meldepflicht**

Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen.

## **Art. 10 Fälligkeit**

Die Kurtaxen sind halbjährlich, jeweils auf Ende Mai für das Winterhalbjahr November bis April bzw. Ende November für das Sommerhalbjahr Mai - Oktober, die Jahrespauschalen bis Ende November, zu entrichten.

## **Art. 11 Ermessenstaxation**

Die Kurtaxe wird nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

## **Art. 12 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Gemeinde, welche mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

## **Art. 13 Verwendung**

Die Kurtaxengelder sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegendem Masse benützt werden.

Die Kurtaxengelder dürfen insbesondere nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

## **Art. 14 Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung der Regierung auf den 01.01.2005 in Kraft.

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## **Genehmigungsvermerk**

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 01. April 2005.

### **GEMEINDEVORSTAND EIDERIS**

**Der Präsident:**

**Der Aktuar:**

R. Lippuner

A. Jost

**Von der Regierung genehmigt gemäss**

**Beschluss vom 24.5.2005 Nr. 625**

**Namens der Regierung**

**Die Präsidentin:**

**Der Kanzleidirektor:**

# **Ausführungsbestimmungen**

## **Art. 1 Aufgaben des Kur- und Verkehrsverein Fideris**

Gemäss Art. 7 des Kurtaxengesetzes werden Einzug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen dem Kur- und Verkehrsverein Fideris übertragen.

## **Art. 2 Gästeanmeldung**

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Anmeldescheine, die jeder Gast bei der Ankunft auszufüllen hat, innert Wochenfrist nach der Ankunft beim Kur- und Verkehrsverein Fideris abzugeben oder per Post zu übermitteln.

Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Inhaber von Beherbergungsbetrieben auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheines das Abreisedatum.

Die ausgefüllten Anmeldescheine bzw. die dem Inhaber von Beherbergungsbetrieben verbliebenen Kopien sind während 5 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

## **Art. 3 Kurtaxenabrechnung**

Der Vermieter ist verpflichtet, die Kurtaxe und die Beherbergungsabgabe dem Kur- und Verkehrsverein Fideris abzuliefern; für die Sommersaison bis 01. November, für die Wintersaison bis 01. Mai.

## **Art. 4 Steuerperiode/Bemessungsgrundlage**

Die Kurtaxenpauschale wird für die Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt ein Geschäftsjahr der Gemeinde Fideris. Dieses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerpflicht identisch.

## **Art. 5 Bezug von Formularen**

Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind beim Kur- und Verkehrsverein Fideris zu beziehen.

## **Art. 6 Kurtaxen pro Logiernacht/Pauschalen**

Der Gemeindevorstand Fideris setzt die Kurtaxe mit Wirkung ab 01. Januar 2006 wie folgt fest:

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.50  
Die Pauschalkurtaxe beträgt pro Jahr Fr. 90.--

Für Gruppen gilt folgende Regelung:

Bei einem Aufenthalt von 1-3 Tagen werden die ordentlichen Taxen erhoben, das gleiche gilt für Gruppen mit weniger als 10 Personen.

<b>Gruppe von</b>	<b>10-29 Personen</b>		<b>ab 30 Personen</b>	
4-7 Tage	Fr.	40.--	Fr.	80.--
8-15 Tage	Fr.	70.--	Fr.	160.--
16-23 Tage	Fr.	110.--	Fr.	250.--
24-31 Tage	Fr.	160.--	Fr.	320.--
32-39 Tage	Fr.	210.--	Fr.	400.--
40-47 Tage	Fr.	260.--	Fr.	480.--
etc.				

## **Art. 7 Reduktion/Befreiung von der Kurtaxenpflicht**

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat zum voraus, schriftlich und begründet dem Kur- und Verkehrsverein Fideris einzureichen. Der Verein leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeindevorstand weiter.

Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

## **Art. 8 Mahngebühren**

Die Mahngebühren betragen Fr. 20.--.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.